

Der Kreistag des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen erlässt aufgrund der Art. 14 a, 17, 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetz- und Verordnungsblattes (GVBl S. 366) vom 24. Juli 2012 folgende

Entschädigungssatzung

über die Tätigkeiten der Gremienmitglieder des Kreistags Neuburg-Schrobenhausen

Die in dieser Entschädigungssatzung gewählten männlichen und weiblichen Bezeichnungen schließen auch die Vertreter der Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Inhaltsübersicht

I. Teil – Allgemeine Entschädigungen der Gremienmitglieder bei Sitzungsteilnahme

- § 1 Sitzungsgeld
- § 2 Fahrtkostenerstattung
- § 3 Verdienstauffallentschädigung

II. Teil – Weitere Entschädigungen der Kreisräte*innen

- § 4 Grundentschädigung
- § 5 Entschädigung der Referenten*innen und des*der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
- § 6 Digitalisierungszuschuss
- § 7 Druckkostenpauschale

III. Teil – Entschädigungen der Fraktionen

- § 8 Fraktionssitzungsentschädigung
- § 9 Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden
- § 10 Entschädigung von Parteien und Gruppierungen, die keiner Fraktion angehören

IV. Teil – Entschädigungen für den*die weitere*n Stellvertreter*in des Landrats

- § 11 Aufwandsentschädigung
- § 12 Reisekostenpauschalvergütung
- § 13 Vertretungsentschädigung

V. Teil – Weitere Bestimmungen

- § 14 Auszahlungsbestimmungen
- § 15 Anwendbarkeit

VI. Teil – Schlussbestimmung

- § 16 In Kraft treten

I. Teil – Allgemeine Entschädigungen der Gremienmitglieder bei Sitzungsteilnahme

§ 1

Sitzungsgeld

Gremienmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages bzw. eines Ausschusses, eines Beirates oder einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe, welche vom Kreistag eingesetzt wurde, eine Entschädigung in Höhe von 60,00 € je Sitzung. Dasselbe gilt für die Teilnahme von Gremienmitgliedern an Besprechungen, die vom Landrat einberufen wurden.

§ 2

Fahrtkostenerstattung

(1) Findet eine Sitzung oder Besprechung nicht am Wohn-, Dienst- oder Geschäftsort des Gremiumsmitgliedes statt, wird zur Abgeltung der Fahrtkosten eine Kilometerentschädigung in Anlehnung an Art. 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges gewährt.

(2) Für auswärtige Dienstgeschäfte (außerhalb des Landkreises) wird anstelle der Entschädigung nach Abs. 1 eine Kostenerstattung in Anlehnung an das BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

(3) Für Kreistagsfahrten und sonstige Informationsveranstaltungen allgemeiner Art, die mit einer konkreten Maßnahme nicht in Zusammenhang stehen, werden weder Entschädigungen nach Abs. 1 noch Reisekostenvergütungen gewährt. Dies gilt insbesondere dann, wenn solche Veranstaltungen durch den Landkreis oder Dritte finanziert werden (z. B. Kreistagsausflüge, Werksbesichtigungen, usw.).

§ 3

Verdienstaufschlüsselung

(1) Arbeitnehmer*innen erhalten den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlüsselung (Art. 14a Abs. 2 Nr. 1 LKrO).

(2) Selbstständige erhalten auf Antrag, für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehenden Zeitversäumnisse, eine Verdienstaufschlüsselung (Art. 14a Abs. 2 Nr. 2 LKrO). Die Höhe beträgt für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer 16,00 €, es sei denn, es wird ein höherer Verdienstaufschlüsselung nachgewiesen. Findet die Sitzung oder Besprechung nicht am Wohn-, Dienst- oder Geschäftsort des Gremiumsmitgliedes statt, wird für Hin- und Rückreise zum Sitzungsort insgesamt eine Stunde hinzugerechnet.

(3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an einer Sitzung i. S. d. § 1 ein Nachteil entsteht, der nur durch das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten gegen Nachweis eine Entschädigung in Höhe von Abs. 2.

II. Teil – Weitere Entschädigungen der Kreisräte*innen

§ 4

Grundentschädigung

(1) Alle Kreisräte*innen erhalten als Grundentschädigung (Art. 14a Abs. 1 LKrO) einen monatlichen Betrag in Höhe von 60,00 €.

§ 5

Entschädigung der Referenten*innen und des*der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Referenten*innen des Kreistages und der*die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten zusätzlich eine monatliche Entschädigung in Höhe von 65,00 €.

§ 6

Digitalisierungszuschuss

Alle Kreisräte*innen, die der Digitalisierung zugestimmt haben, erhalten für die Beschaffung eines mobilen Endgerätes (inklusive Zubehör, Reparatur, usw.) einen einmaligen Gesamtzuschuss in Höhe von 500,00 € zu Beginn ihrer Kreisratstätigkeit. Nach Ablauf der 6-jährigen Amtszeit ist anzunehmen, dass das Endgerät und somit der Zuschuss abgeschrieben ist.

§ 7

Druckkostenpauschale

(1) Die Gremienmitglieder, die die Sitzungsunterlagen nicht in Schriftform erhalten, bekommen im Rahmen der Digitalisierung eine Pauschale für anfallende Druckkosten von Sitzungsunterlagen ausbezahlt. Mit dieser Pauschale sind sämtliche anfallenden Kosten (z. B. auch für Druckerpatronen, Büromaterial, etc.) abgegolten.

(2) Diese Kreisräte*innen erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung für anfallenden Papieraufwand zu Kreistagssitzungen in Höhe von 25,00 €.

(3) Ist ein*eine Kreisrat*Kreisrätin zusätzlich Mitglied in einem oder mehreren Ausschüssen/Beiräten/projektbegleitenden Arbeitsgruppen, beträgt die Druckkostenpauschale 50,00 €. Stellvertretende Mitglieder sind hiervon ausgenommen und erhalten die Pauschalen nach Abs. 2.

(4) Sonstige Gremienmitglieder, welche keine Kreisräte*innen sind, erhalten für ihre Tätigkeit in Ausschüssen, Beiräten oder projektbegleitenden Arbeitsgruppen eine jährliche Druckkostenpauschale in Höhe von 25,00 €. Hiervon ausgenommen sind deren Stellvertreter*innen.

III. Teil – Entschädigungen der Fraktionen

§ 8

Fraktionsgelder

Die Fraktionen i. S. d. § 29 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen (GeschO) erhalten pro Fraktionsmitglied eine Entschädigung in Höhe von 240,00 € im Jahr, das entspricht dem Sitzungsgeld für vier Fraktionssitzungen. Die Mittel sind zweckgebunden für die Kreistagsarbeit Fraktionen und dürfen nicht an die jeweilige Partei oder Wählergruppe weitergegeben werden.

§ 9

Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden

Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 105,00 €. Darüber hinaus wird für jedes Fraktionsmitglied (einschließlich des Fraktionsvorsitzenden) ein monatlicher Beitrag in Höhe von 10,00 € gewährt.

§ 10

Entschädigung von Parteien und Gruppierungen, die keiner Fraktion angehören

Parteien und Gruppierungen, die keine Fraktionen i. S. v. § 29 Abs. 3 GeschO bilden, erhalten eine Entschädigung entsprechend dem § 8 dieser Satzung.

IV. Teil – Entschädigungen für den*die weitere*n Stellvertreter*in des Landrats

§ 11

Aufwandsentschädigung

Der*Die weitere Stellvertreter*in des Landrats erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10 vom Hundert des Grundgehaltes eines*einer Beamten*in der Besoldungsgruppe B 6 (brutto).

§ 12

Reisekostenpauschalvergütung

Für die im Landkreis zu verrichtenden Dienstgeschäfte erhält der*die weitere Stellvertreter*in des Landrats eine Reisekostenpauschalvergütung gem. Art. 19 BayRKG in Höhe von 180,00 € monatlich. Damit sind alle Auslagen i. S. d. Reisekostenrechts abgegolten.

§ 13

Vertretungsentschädigung

Für jeden Arbeitstag der tatsächlichen Vertretung (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Buchstabe a) GeschO) wird eine Entschädigung in Höhe von 90,00 € gewährt.

V. Teil – Weitere Bestimmungen

§ 14

Auszahlungsbestimmungen

Entschädigung/Zuschuss	Höhe	Auszahlungszeitpunkt
Sitzungsgeld § 1	60,00 €/Sitzung	jeweils zum Monatsende
Fahrtkostenerstattung § 2	0,35 €/km	nach Antragstellung jeweils zum Monatsende des Folgemonats
Verdienstausfallentschädigung § 3	16,00 €/h	nach Antragstellung jeweils zum Monatsende des Folgemonats
Grundentschädigung § 4	60,00 €/monatlich	jeweils zum Halbjahresende
Entschädigung der Referenten und des RPA-Vorsitzenden § 5	65,00 €/monatlich	jeweils zum Halbjahresende

Digitalisierungszuschuss § 6	500,00 €/einmalig	zu Beginn der Amtsperiode
Druckkostenpauschale § 7	25,00 €/50,00 €/jährlich	Jahresanfang im Voraus
Fraktionsgelder § 8	60,00 € x 4 x Anzahl der Fraktionsmitglieder/jährlich	Jahresanfang im Voraus
Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden § 9	10,00 € x Fraktionsmitglieder + 105,00 € monatlich	jeweils zum Monatsende
Aufwandsentschädigung § 10	GG (B 6)/10/monatlich	jeweils zum Monatsanfang
Reisekostenpauschalvergütung § 11	180,00 €/monatlich	jeweils zum Monatsanfang
Vertretungsentschädigung Stellv. LR § 12	90,00 €/Tag tats. Vertretung	bei tatsächlichem Anfall

§ 15

Anwendbarkeit

Die Entschädigungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit nicht andere Bestimmungen vorrangig anzuwenden sind.

VI. Teil – Schlussbestimmung

§ 16

In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2014 außer Kraft.
- (2) Für ehrenamtliche Kreistätige des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen gilt mit Inkrafttreten ab 01.08.2020 eine eigene Satzung.

Neuburg an der Donau,

Klaus Angermeier
Stellvertreter des Landrats